

# **Konzept zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung**

---

Verfasser:

Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Sachgebiet Jugendhilfeplanung  
unter Mitwirkung des Kinder- und Jugendbüros Dresden, des Arbeitskreises Beteiligung und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Stand: Januar 2019

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
1.1	Theorie.....	4
1.2	Ziel .....	6
1.3	Zielgruppen .....	6
<b>2</b>	<b>Prozessgestaltung.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen.....</b>	<b>7</b>
3.1	Interpretation von Sozialdaten .....	8
3.2	Kinder- und Jugendbeauftragte/-r und Kinder- und Jugendbüro .....	8
3.3	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe .....	8
3.4	Echtes Mandat im Jugendhilfeausschuss .....	9
3.5	Stadtweite Beteiligungsformen .....	9
3.6	Stadträumliche Beteiligungsformen.....	9
3.7	Leistungsfeld Hilfen zur Erziehung .....	10
3.8	Beschwerdeverfahren für Nutzer/-innen der Kinder-, Jugend und Familienarbeit .....	10
3.9	Übersicht über die geplanten Maßnahmen.....	10
<b>4</b>	<b>Qualitätsstandards .....</b>	<b>11</b>

## Präambel

Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen (UN-Kinderrechtskonvention Art. 12, Abs. 1).

Mit dem Beschluss der „Rahmenkonzeption zur Beteiligung an kommunalen Prozessen und Demokratieförderung von Kindern und Jugendlichen in Dresden“ (A0285/17 vom 2. Februar 2017) wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Prozessen der kommunalen jugendhilflichen Entscheidungsfindung durch den Jugendhilfeausschuss als wesentliche Entwicklungsrichtung vorgegeben. Neben der Einrichtung eines Kinder- und Jugendbüros zum 1. Juni 2017, der Neubesetzung der Stelle der Kinder- und Jugendbeauftragten und der Erstellung eines konkreten Konzeptes zur Umsetzung der Rahmenkonzeption bis 30. Juni 2018 unter ihrer Federführung beschloss der Jugendhilfeausschuss, „ein ‚echtes Mandat für junge Menschen im Jugendhilfeausschuss‘ zu schaffen. Die stimmberechtigten Mitglieder verpflichten sich damit, junge Menschen unter 27 Jahre für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss als Mandatsträger zu werben und beratend zu begleiten“ (Beschluss A0285/17). Im Kontext dieser Rahmenkonzeption und des Beschlusses zum Planungsrahmen der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe (V1245/17 des Stadtrates) ist die vorliegende Konzeption zu betrachten. Der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung ist im Teil I (Allgemeiner Teil) des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe (V1772/17 vom 30. November 2017) bereits wichtiger Schwerpunkt. Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde mit diesem Beschluss des Jugendhilfeausschusses beauftragt: „Für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung (Anlage, Teil I Allgemeiner Teil) wird bis zum 31. Dezember 2018 ein Konzept zur Beschlussfassung vorgelegt, welches detaillierte Aussagen zur Struktur und Methodik der systematischen Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten beinhaltet. Dieses Konzept wird federführend von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Kinder- und Jugendbüro Dresden in Kooperation mit den Stadtteilrunden und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII erarbeitet.“ Die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung im Kontext von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist in der entsprechenden Fachplanung verankert.

Junge Menschen benötigen für ihre Entwicklung weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Die vollen politischen Wahl- und Beteiligungsrechte stehen ihnen (noch) nicht zu, ebenso die jede/-m (erwachsenen) Bürger/-in zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung. Daher ist es sehr bedeutsam, ob und in welchem Maße ihnen Partizipationsrechte zugesprochen werden.

Das vorliegende Konzept definiert den Rahmen der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung. Die abstrakten Erfordernisse und Zielsetzungen der Jugendhilfeplanung gilt es mit konkreten lebensweltlichen Angeboten zu operationalisieren. Es ist evident, dass z. B. verschiedene soziale Milieus verschiedene Angebote wahrnehmen, Jugendliche anders als Kinder oder Eltern partizipieren und geschlechterdifferenzierte Perspektiven bestehen. Das vorliegende Konzept versteht sich als allgemeiner Orientierungsrahmen im Wissen und Bewusstsein um Diversität im Hinblick auf Geschlecht, soziale, ethnische oder kulturelle Herkunft, religiöse Überzeugungen usw., ohne dass diese Aspekte im Folgenden detailliert ausgeführt oder wiederkehrend angeführt werden.

Das Sachgebiet Jugendhilfeplanung und das Kinder- und Jugendbüro Dresden haben das vorliegende Konzept gemeinsam erarbeitet und in der AG Beteiligung abgestimmt. Die Praxiserfahrungen von Fachkräften wurden über ein schriftliches Beteiligungsverfahren mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und einen für Interessierte offenen Sitzungstermin der AG Beteiligung im Januar 2019 berücksichtigt. Das Konzept ist dynamisch zu verstehen, entsprechende Aktualisierungen werden regelmäßig eingearbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf dem Fachkräfteportal des Jugendinfoservice veröffentlicht.

# 1 Grundlagen

## 1.1 Theorie<sup>1</sup>

Junge Menschen sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt auch und insbesondere für die Jugendhilfeplanung. Um den Beteiligungsprozess junger Menschen an der Jugendhilfeplanung in Dresden zu initiieren und zu unterstützen, wurde ab 2014 durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Trägern der freien Jugendhilfe und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Ideen- und Konzeptpapier (Borchert u. a. 2015) erarbeitet und einen Fachtag zum Thema Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse sind ebenso Grundlage der Struktur zur kontinuierlichen Beteiligung junger Menschen an der Jugendhilfeplanung in Dresden, wie die Empfehlungen des Planungsberichtes zur Jugendhilfeplanung des apfe-Institutes der Evangelischen Hochschule Dresden (vgl. Hußmann 2012: 137ff).

„Partizipation bezeichnet im weitesten Sinne Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Adressatinnen und Adressaten, sozialpädagogischen Fachkräften sowie Organisationen (Wohlfahrtsverbänden) an den Beratungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen in der sozialen Arbeit“ (Oeschler/Rosenbauer in: Thole/Höblich/Ahmed 2015: 233). Liebig (2016, 14ff) entwickelte eine Matrix der Beteiligung, die hier leicht modifiziert angewandt werden soll. Dabei erarbeitete er „ein Categoriesystem [...], das die Formen der Beteiligung in Planungsprozessen nach inhaltlichen Gesichtspunkten einerseits voneinander abgrenzt und andererseits definiert [...]. Grundsätzlich lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden, mit denen eine Berücksichtigung von Lebenslagen, Interessen oder Bedürfnissen der jungen Menschen erfolgen kann: eine unmittelbare Beteiligung von Kindern/Jugendlichen und eine vermittelte Berücksichtigung von Lebenslagen bzw. Interessen junger Menschen“ (Liebig 2016: 15).

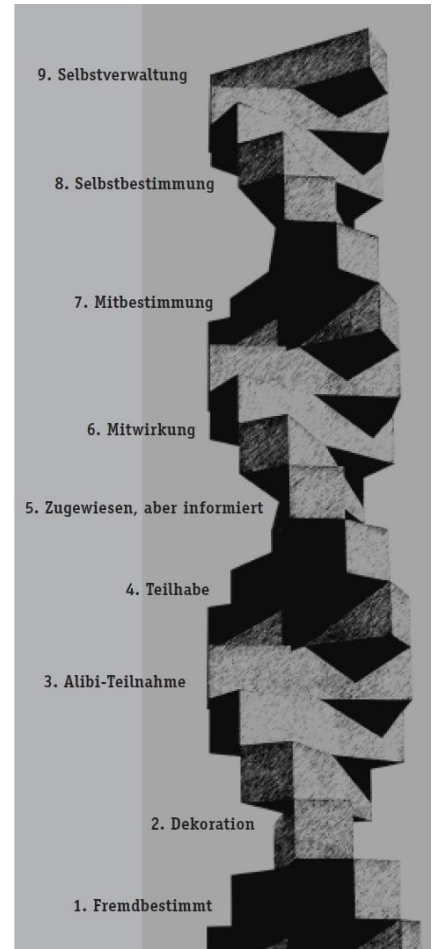


Abbildung 2 Stufen der Beteiligung nach Hart/Gernert aus: Pohl (2009)

<b>Beteiligung</b> von Kindern/Jugendlichen bzw. <b>Berücksichtigung</b> von Lebenslagen bzw. Interessen junger Menschen (neben der Individual- und Einrichtungssebene)	Unmittelbar	Dauer	<b>Dauerhaft, regelmäßig</b>	<b>Projekthaft</b>
		Art		
		<b>Direkte, offene Formen</b>	z. B. Kindersprechstunden	z. B. Spielplatzplanungsparty
		<b>Repräsentative Formen</b>	z. B. Kinderparlament, Jugendbeirat	z. B. „Runder Tisch“, „Jugendlandtag“
	Vermittelt	<b>Interessen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eltern/Familien (z. B. Familien, Elterninitiativen)</li> <li>▪ Personen mit „anwaltschaftlichen“ Aufgaben (z. B. Kinderbeauftragte, Streetworker)</li> <li>▪ Institutionen der direkten Arbeit mit Kindern/Jugendlichen (z. B. Jugendverbände, Häuser der Offenen Tür, Schulen)</li> <li>▪ Netzwerke von Institutionen (z. B. Stadtjugendring, Liga der Wohlfahrtsverbände)</li> </ul>	
		<b>Daten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ empirische Daten mit lokalem Bezug (z. B. Befragung in Schulen, Befragung auf Spielplätzen)</li> <li>▪ empirische Daten mit über-lokalem Bezug (z. B. Repräsentative Kinder- und Jugendstudien)</li> </ul>	

Abbildung 1 Formen der Berücksichtigung von Interessen und Lebenslagen junger Menschen (nach Liebig 2016: 16f)

<sup>1</sup> vgl. Beschluss V1772/17 - Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I)

Die Lebenslagen junger Menschen unterscheiden sich grundlegend von denen Erwachsener und müssen deshalb dezidiert in den Blick genommen werden. Darüber hinaus ist die Interessensvertretung eingeschränkter: sie können nicht in allen Belangen allein für sich eintreten. Sie müssen begleitet werden, um bürgerschaftliches Engagement ausleben zu können und zu wollen.

Beteiligung junger Menschen an der Jugendhilfeplanung ist notwendig und sinnvoll, weil:

- Kinder und Jugendliche lernen für das (kommunale) politische Leben: Wie kann ich mich auch später in gesellschaftliche und politische Prozesse einbringen?
- Kinder und Jugendliche entwickeln Lebenskompetenzen: Was sind meine Bedürfnisse? Wie kann ich diese Bedürfnisse ausdrücken? Wie diskutiere ich Entscheidungen? Wie kann ich die Bedürfnisse Anderer wahrnehmen und verstehen?
- Kinder und Jugendliche erfahren Selbstwirksamkeit. „Das heißt auch, dass Entscheidungen und Veränderungen, die im Lebensumfeld von Jugendlichen geschehen und an denen sie beteiligt waren, von ihnen eher nachvollzogen und mitgetragen werden, als Entscheidungen, bei denen das nicht der Fall ist“ (Pluto et al. 2014: 21<sup>2</sup>).
- Bedürfnisse werden durch Aussagen der Kinder und Jugendlichen erfasst und können damit zielgruppengerecht in sozialpädagogische Erfordernisse übersetzt werden.
- Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sind besser informiert, was die Kinder und Jugendlichen in ihrem Einzugsgebiet bewegt und beschäftigt und richten danach ihre Angebote aus.
- Die Nutzung und Akzeptanz der Angebote und Einrichtungen wird höher.
- Durch Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen wird eine Stadt bedarfsgerecht entwickelt – die Stadt wird kinder-, jugend- und familienfreundlicher gestaltet.

Die folgenden Ausführungen zu den Phasen beteiligungsorientierter Politikgestaltung lehnen sich an Empfehlungen des Deutschen Jugendinstitutes an (vgl. Pluto et al. 2014: 27 ff). Die fortlaufende gesellschaftliche Entwicklung, die Unterschiede innerhalb der Zielgruppen sowie politische Prioritätensetzungen erfordern flexibles individuell angepasstes Handeln in der methodischen Auswahl und in deren Umfang. Als grundlegende Anforderungen an die Prozessgestaltung sind immer die Zielformulierung und die Beachtung des Ressourceneinsatzes bei der Planung von Verfahren zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss transparent definiert an die Adressatinnen und Adressaten kommuniziert werden, in welcher Stufe der Beteiligung der Prozess angelegt ist. Gleichwohl ist die Bereitschaft zur Akzeptanz der Ergebnisse und Ergebnisoffenheit sowie die Prüfung der Angemessenheit der Beteiligungsverfahren wesentliche Voraussetzung.

- **Erhebung des Ist- Zustandes unter konkreter Ziel- bzw. Fragestellung**  
zuständig: Politik und Verwaltung  
Mögliche Fragen: Was kennt ihr? Was nutzt ihr? Was braucht ihr? Woher bekommt ihr Informationen?
- **Informationsbeschaffung/Erhebung - Methoden und Verfahren bestimmen**  
zuständig: Verwaltung und Fachkräfte vor Ort  
zum Beispiel: Kinder- und Jugendkonferenz, Beteiligungswerkstatt, Befragung, niedrigschwellige Beteiligungsprojekte
- **Priorisierung/Interpretation**  
zuständig: Verwaltung und Fachkräfte  
zum Beispiel: Planungskonferenzen, Planungsberichte
- **Umsetzung (in politisches Handeln)**  
zuständig: Politik & Verwaltung  
zum Beispiel: Beschlussvorlagen, Beschlüsse

---

<sup>2</sup> Pluto, Liane, van Santen, Eric, Seckinger, Maik (2014): Lebenslagen Jugendlicher als Ausgangspunkt kommunaler Politikgestaltung. Eine Expertise zur beteiligungsorientierten Erhebung von jugendpolitischen Bedarfen. Deutsches Jugendinstitut München

## 1.2 Ziel

„Für den kommunalen Verwendungszusammenhang kommt es dabei ganz besonders darauf an, Wissen über Lebenslagen von Jugendlichen in die kommunalen Handlungsstrategien zu übersetzen“ (Pluto et al. 2014: 35). Die beteiligungsorientierte Erhebung von Lebenslagen und Bedürfnissen junger Menschen, wie z. B. die Jugendbefragung aus 2016, soll der jugendpolitischen und fachlichen Schwerpunktsetzung in der Landeshauptstadt Dresden dienen.

Ziel der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung ist gemäß § 80 SGB VIII „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen [...] [um] ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten.

Generell soll mit den Inhalten des Konzeptes<sup>3</sup>:

- die Wirkung von Beteiligungsprozessen dauerhaft erhöht werden und
- Strategien, Instrumente und Strukturen entwickelt werden, die eine dauerhafte Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien an kommunalen Entscheidungen möglich machen.

## 1.3 Zielgruppen

Zielgruppen der Beteiligung an der Jugendhilfeplanung sind alle jungen Menschen und Familien aus Dresden innerhalb des Spektrums der Adressatinnen und Adressaten gemäß des § 7 SGB VIII.

## 2 Prozessgestaltung

Die Planungskonferenzen, als Methode vermittelter Partizipation an der Jugendhilfeplanung, sind das Herzstück der dynamischen prozessorientierten Jugendhilfeplanung in Dresden. Sie greifen die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Adressatinnen und Adressaten auf und formulieren entsprechende sozialpädagogisch begründete Erfordernisse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2014 sind Planungskonferenzen in der Landeshauptstadt eine bewährte Arbeitsform im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB VIII, um die Expertise, das Fachwissen und die Erfahrungen der Träger, Fachkräfte und des Gemeinwesens angemessen in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Die Ergebnisse sind einerseits fachliche Empfehlungen an das zweigliedrige Jugendamt. Andererseits werden Verabredungen der in der Planungskonferenz agierenden Fachkräfte und Träger getroffen, deren Umsetzung eigenverantwortlich realisiert werden kann.

Die jugendhilfeplanerisch zentralen Ergebnisse der Planungskonferenz fließen in die jeweiligen Planungsberichte (Teil IV des Planungsrahmens der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden) und werden so in fachpolitische Beschlüsse transferiert.

Das Sachgebiet Jugendhilfeplanung ist mit den Fachberatungen der Verwaltung des Jugendamtes federführend und steuernd für die Prozesse zur Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien an der Jugendhilfeplanung verantwortlich. Für die Begleitung und praktische Umsetzung der Maßnahmen stehen den Fachkräften sowohl die Fachberatungen der Verwaltung des Jugendamtes als auch das Kinder- und Jugendbüro (Fachstelle) zur Verfügung.

Alle Ergebnisse der direkten Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten sollen durch die Fachkräfte in die turnusmäßigen Planungskonferenzen eingebracht werden. Die stadtweit wirkenden Leistungsarten

---

<sup>3</sup> vgl. Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales, Landesjugendamt, 2006

im Sinne der Querschnittsaufgaben bringen ihre Expertise und ggf. Ergebnisse eigener Beteiligungsformen ebenfalls in die Planungskonferenzen ein.

Nachfolgende Grafik stellt den Einfluss der Beteiligungsinstrumente auf die Weiterentwicklung der Dresdener Kinder- und Jugendhilfe dar. Es bedarf einer doppelten Transformation der Ergebnisse, also der Bedürfnisse junger Menschen. Sie müssen zunächst in sozialpädagogische Erfordernisse<sup>4</sup> abstrahiert werden, um in den Planungskonferenzen und -prozessen bearbeitet werden zu können. Daraus kann sich eine Weiterentwicklung der konkreten Angebotsstruktur ableiten.

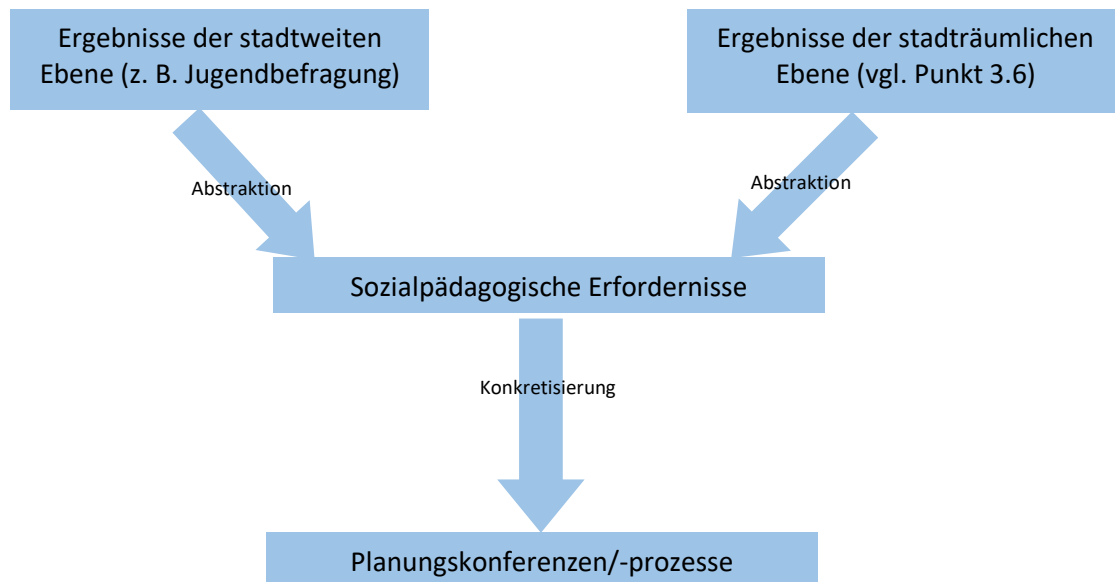


Abbildung 3 Einfluss der Beteiligungsinstrumente auf die Weiterentwicklung der Dresdener Kinder- und Jugendhilfe

In den Jahren 2022 und 2023 werden die Maßnahmen und Prozesse ausgewertet, an einigen Punkten muss ggf. nachgesteuert werden. Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung ist ein fortlaufender, sich evolutionär entwickelnder Prozess und kann nicht zum Abschluss gebracht werden. Ende 2023 sollen sich jedoch Beteiligungsstrukturen bzgl. der Jugendhilfeplanung in Dresden etabliert haben und zur „guten Gewohnheit“ (Beteiligungskultur) geworden sein, sodass sie in die regelmäßigen Arbeitsabläufe aller Beteiligten integriert sind. Nach Auswertung der durchgeführten Prozesse ist es wünschenswert, dass sich gut funktionierende Methoden in einem regelmäßigen Turnus je Stadtraum/Stadtteil etablieren.

### 3 Maßnahmen

Die folgenden Ausführungen zur Umsetzung beinhalten derzeit angewandte und vorgesehene Maßnahmen, Instrumente und Methoden der Beteiligung von jungen Menschen und Familien an der Jugendhilfeplanung in Dresden. Bei der Ausgestaltung und Umsetzung ist die Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten, speziell die digitalen Zugangs- und Nutzungsoptionen, zu berücksichtigen. Dabei sind auch geeignete Instrumente zur Rückmeldung der Ergebnisse an die Adressatinnen und Adressaten zu entwickeln.

Bis spätestens 31. Dezember 2023 soll sich in Dresden eine regelmäßige Beteiligungsstruktur von jungen Menschen an den Prozessen der Jugendhilfeplanung etabliert haben. Dabei sind die in den letzten Jahren gegangenen Schritte zu berücksichtigen. Sie bilden eine gute Basis für die Weiterentwicklung der Struktur.

<sup>4</sup> Sozialpädagogische Erfordernisse stellen die fachliche Brücke zwischen Bedürfnis und Bedarf her. Die artikulierten Bedürfnisse werden auf jugendhilfliche Relevanz geprüft sowie aus fachlicher Perspektive eingeschätzt und ergänzt. Daraus resultierend werden begründete sozialpädagogische Erfordernisse formuliert und mit sozialwissenschaftlichen Beobachtungen und Erkenntnissen in Beziehung gesetzt. Dies ist die Grundlage der Bedarfsermittlung.

### 3.1 Interpretation von Sozialdaten

Lebenslagen werden vor allem durch Interpretation der Sozialdaten erfasst. Die Stadtraumtypisierung im Planungsbericht der Evangelischen Hochschule (vgl. EHS-2012) nutzte Sozialdaten für eine jugendhilfeplanerische Einordnung der Stadträume. Eine weitere Berücksichtigung im Kontext der Jugendhilfeplanung findet sich in der theoretischen Fachkräftebemessung, einem Konstrukt aus demografischer Entwicklung (Einwohner 0 bis 26 Jahre) und Entwicklung der Lebenslagen („Benachteiligungsindex“) für das Leistungsfeld „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ (§§ 11 bis 15 SGB VIII) und die stadträumlich wirkenden Familienbildungsangebote nach § 16 SGB VIII.

Für die Jugendhilfeplanung ist eine solide Datenbasis eine der Grundvoraussetzungen. Im Zusammenwirken mit der Kommunalen Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden werden Daten erfasst und systematisiert, sodass sie für planerische Prozesse und Konzeptionsentwicklungen anwendbar sind. Es werden dabei Bevölkerungsdaten, Sozialstrukturdaten, Infrastrukturdaten, Leistungsdaten, Interventionsdaten, Individualdaten sowie Kostendaten bereitgestellt. Die Daten, die über die Kommunale Statistikstelle, das Bildungsbüro, das Gesundheitsamt, das Sozialamt, das Schulverwaltungsamt bzw. das Landesamt für Schule und Bildung generiert werden können, werden regelmäßig durch das Sachgebiet Jugendhilfeplanung im I. Quartal veröffentlicht und damit allen Trägern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. (vgl. Anlage 1 zum Beschluss des Jugendhilfeausschusses V1772/17).

In Vorbereitung auf das jugendhilfeplanerische Instrument „Planungskonferenzen“ werden Stadt-raumsteckbriefe erstellt. Dort werden relevante statistische Daten für den Stadtraum dargestellt, in Beziehung zu anderen Stadträume und Dresden gesamt gesetzt sowie entsprechende Interpretationen vorgenommen.

### 3.2 Kinder- und Jugendbeauftragte/-r und Kinder- und Jugendbüro

Das Kinder- und Jugendbüro (KiJuB) ist als Fachstelle für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte (KJB) der Landeshauptstadt agiert als stadtweite Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche.

Durch das KiJuB sowie die/den KJB werden Angebote vorgehalten, in denen Kinder und Jugendliche die Chance haben, ihre Bedürfnisse und Anliegen zu artikulieren. Inhaltlich bietet darüber hinaus das KiJuB über seine Homepage Verlinkungen zu Methoden der Partizipation an, stellt mobile Methodenkoffer (für verschiedene Zielgruppen, auch für sozial- und bildungsbenachteiligte Adressatinnen und Adressaten) zur Verfügung und ist für Beratungen zuständig. Die so erlangten Informationen werden an die zuständigen Ämter und Institutionen kommuniziert, einschließlich des Sachgebietes Jugendhilfeplanung. Es ist u. a. Aufgabe der Jugendhilfeplanung, diese Bedarfslagen in die Planungsprozesse einfließen zu lassen.

Als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Institutionen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits sind KiJuB und KJB zuständig für einen transparenten Informationstransfer in alle Richtungen.

Darüber hinaus unterstützen das KiJuB und die/der KJB die Akteurinnen und Akteure der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen vor Ort. Beratungen, das Bereithalten von Methoden und Lobbyarbeit sind dabei mögliche Instrumente zur Unterstützung.

### 3.3 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die Fachkräfte in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe kennen die Bedürfnisse und Wünsche Ihrer Adressatinnen und Adressaten. Fachkräfte arbeiten mit geeigneten Methoden, um für die von Benachteiligung betroffenen Adressatinnen und Adressaten Beteiligung zu ermöglichen. Sie bringen diese in den



fachlichen Diskurs, z. B. auf Planungskonferenzen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den erweiterten Arbeitskontext (z. B. Schule, Stadtbezirkspolitik, Gemeinwesen) ein und nutzen die Erkenntnisse für die konkrete Angebotsgestaltung.

### 3.4 Echtes Mandat im Jugendhilfeausschuss

Bisher ist der Jugendhilfeausschuss mehrheitlich von Erwachsenen über 26 Jahren besetzt. Es gibt aber keine rechtlichen Schranken, die es verhindern jüngere Menschen ab 18 Jahren in den Ausschuss zu wählen. Eine schnelle und einfache Lösung wäre eine Selbstverpflichtungserklärung der Parteien im Stadtrat und der Träger der freien Jugendhilfe, junge Menschen für die Wahl des Ausschusses zu benennen und zu motivieren. Die Entsendeorganisationen sind dann auch für deren Betreuung, Schulung und Einbindung zuständig.

### 3.5 Stadtweite Beteiligungsformen

In einem ersten Schritt wurde 2016/17 eine stadtweite repräsentative Jugendbefragung in Anlehnung an die Befragung aus dem Jahr 2008 der Universität Bielefeld (vgl. Otto et. al. 2009) durchgeführt. Die nächste Befragung soll in den Jahren 2021/22 erfolgen. Ziel der Jugendbefragung ist es, einerseits die Zufriedenheit mit ihren Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sowie die Bedürfnisse und Wünsche der jungen Menschen zu erfassen, auf der anderen Seite aber auch zu prüfen, ob die Jugendhilfe adäquate Angebote vorhält, ob und wie diese genutzt werden und an welchen Stellen Veränderungsbedarf besteht. Weiterhin kann durch die Jugendbefragung herausgefunden werden, wie die Bewegung der jungen Menschen innerhalb der Stadt stattfindet – also der Zusammenhang zwischen Wohnort, Schulort und Freizeitort.

Stadtweit soll im Fünf-Jahresrhythmus eine standardisierte repräsentative Jugendbefragung unter Federführung der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt werden. Mit dieser direkten Form der Beteiligung ist perspektivisch eine Längsschnittbetrachtung zu den Bedürfnissen junger Menschen in der Landeshauptstadt möglich. Auch wenn „das Instrument der Befragung [...] prinzipiell nur eine gefilterte, eingeschränkte bzw. vermittelte Abbildung der Interessen junger Menschen erlaubt“ (Liebig 2016: 17), wird so zumindest eine regelmäßige Mitwirkung insbesondere der Nichtnutzer/-innen von Kinder- und Jugendhilfeleistungen an den Prozessen der Jugendhilfeplanung ermöglicht.

Weiterhin sind Fachkräfte im Bereich stadtweit wirkender Leistungsarten angehalten, geeignete Methoden der Beteiligung für ihre Nutzer/-innen und ihre fachspezifischen Anliegen in Anlehnung an Punkt 3.6 des Konzeptes anzuwenden.

### 3.6 Stadträumliche Beteiligungsformen

Unmittelbare Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten an der Jugendhilfeplanung geschieht am effektivsten stadt- oder sozialräumlich. Derzeit (2017 bis 2019) werden durch die Stadtteilrunden in den 17 Stadträumen verschiedene Methoden der direkten Beteiligung an der Jugendhilfeplanung durchgeführt. Bis 31. Dezember 2019 soll in jedem Stadtraum/pro Zuständigkeitsbereich einer Stadtteilrunde wenigstens eine Methode umgesetzt sein. Die Umsetzung verschiedener Methoden geschieht unter abgestimmter Prioritätensetzung in Federführung der jeweiligen Stadtteilrunden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes. Die Ergebnisse werden in die stadträumlichen Planungskonferenzen eingespeist, dort in sozialpädagogische Erfordernisse übersetzt und entsprechend bearbeitet.

Es empfehlen sich regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (z. B. Kinderkonferenzen, Jugendkonferenzen/Beteiligungswerkstätten), in denen die Wünsche und Bedürfnisse der Zielgruppe besprochen, aufgenommen und transportiert werden. Weiterhin sollen die Nutzerinnen und Nutzer kontinuierliche, niedrigschwellige und transparente Möglichkeiten zur Beteiligung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorfinden. Darüber hinaus gibt es projektbezogene Methoden zur Erfassung von Lebenslagen

wie z. B.: Runder Tisch, Zukunftswerkstatt, Gruppendiskussion, Begehungen der Wohngebiete, standardisierte Umfragen, qualitative Interviews, Fokusgruppen, Beobachtungen, sozialraumbezogene Methoden (z. B. Stadtteilerkundung, -spaziergang, Nadelmethode, strukturierte Begehung, Aktions-Koffer). Als Methoden bei der Bewertung der Daten (Priorisierung) können Workshops, AGen, Runde Tische oder die Nutzung bestehender Gremien eingesetzt werden.

### 3.7 Leistungsfeld Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Leistungen und der Qualität gemäß § 78b und § 79a SGB VIII im Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen für junge Volljährige“ sollen Nutzer/-innen künftig direkter an den Prozessen der Jugendhilfeplanung beteiligt werden. Gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendhilfrechtsverein und Fachkräften aus dem Leistungsfeld werden bis 2021 Instrumente zur Beteiligung, insbesondere bei den stationären Hilfen zur Erziehung entwickelt, und erprobt. Für Beschwerden von Nutzer/-innen wurde eine Ombudsstelle eingerichtet. Dort sowie in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung können unterschiedliche Methoden der Beteiligung zur Anwendung kommen, deren Ergebnisse in ihrer Gesamtschau für die Jugendhilfeplanung relevant sind. Im Zentrum der Aufmerksamkeit sollen jene Einschätzungen und Beschwerden der jungen Menschen und gegebenenfalls ihrer Eltern stehen, die Hinweise für Veränderungserfordernisse zu den entsprechenden Leistungen liefern. Ein Verfahren, wie die Ergebnisse zusammengefasst in die Planungsprozesse einfließen ist im Planungszeitraum zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit den Careleavern und Heimräten soll gelingend etabliert werden.

### 3.8 Beschwerdeverfahren für Nutzer/-innen der Kinder-, Jugend und Familienarbeit

Bis 2020 wird die Kinder- und Jugendbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung ein Beschwerdeverfahren für Nutzer/-innen der Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit entwickeln. Dabei ist auf die Abstimmung und Abgrenzung zu den Aufgaben der Ombudsstelle des Kinder- und Jugendhilfrechtsvereins zu achten.

### 3.9 Übersicht über die geplanten Maßnahmen

Abschließend werden die benannten Maßnahmen anhand der im Theorieteil (vgl. 1.1, Seite 4) beschriebenen Logik zugeordnet. Die Interpretation von Sozialdaten dient als Grundlage zur Identifizierung von Lebenslagen und ist damit notwendige Voraussetzung für jugendhilfeplanerische Prozesse.

Maßnahme	unmittelbar: direkt	unmittelbar: repräsentativ	vermittelt: Interessenvertretung	vermittelt: Datenauswertung	Stufe der Beteiligung (vgl. S. 4)	Zeithorizont
Kinder- und Jugendbüro/ Kinder- und Jugendbeauftragte/-r	x	x	x		Mitwirkung, Mit- und Selbstbestimmung	laufend
Fachkräfte der Jugendhilfe			x		Mitwirkung, Mitbestimmung	laufend
Echtes Mandat im JHA	x	x			Mit- und Selbstbestimmung, Selbstverwaltung	ggf. ab 2019
Jugendbefragung	x			x	Mitwirkung	5-Jahres-Rhythmus (2021, 2026, ...)

Maßnahme	unmittelbar: direkt	unmittelbar: repräsentativ	vermittelt: Interessenvertretung	vermittelt: Datenauswertung	Stufe der Beteiligung (vgl. S. 4)	Zeithorizont
Methoden stadtwweit wirkender Leistungen	x				je nach angewandter Methode	laufend
Stadträumliche Beteiligungsformen	x				je nach angewandter Methode	laufend, in Anlehnung an den Rhythmus der Planungskonferenzen
Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung“	wird noch erarbeitet					ab 2021
Beschwerdeverfahren	x				Mitwirkung	ab 2020

#### 4 Qualitätsstandards

Kinder und Jugendliche müssen stets aufs Neue unterstützt werden Beteiligung einzufordern und auszuführen. Eine kontinuierliche Eröffnung von Beteiligungsmöglichkeiten und eine alters- und zielgruppen-gerechte Qualifizierung sind dafür unabdingbar. Auch das anwaltschaftliche Eintreten für mehr Beteiligung in anderen Handlungsfeldern, etwa in der Schule, bleibt elementare Aufgabe der Jugendarbeit. Da junge Menschen nur bedingt über maßgebliche Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen verfügen, kommt der Jugendhilfe der Auftrag zu, nachhaltige Beteiligungsprozesse zu entwickeln sowie als Mittlerin gegenüber Politik und Verwaltung zu agieren.

Folgende Qualitätsstandards für Beteiligung sind zu beachten:<sup>5</sup>

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – eine Partizipationskultur entsteht.
- Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich.
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an.
- Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume.
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
- Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus.
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
- Es werden ausreichende Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationfähigkeit zur Verfügung gestellt.
- Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
- Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
- Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert.
- Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen.
- Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt.
- Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.

Der Grundgedanke der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist im § 8 Abs. 1 SGB VIII festgeschrieben. Für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe gilt daher: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

<sup>5</sup> vgl. Quelle: 25. März 2018 <https://www.bmfsfj.de/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>